

BUNDESGERICHTSHOF

XII ZR 20/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma "le p [REDACTED]" K.H. G [REDACTED] GmbH & Co., vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Firma K.H. G [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl-Heinz G [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Firma T [REDACTED] F [REDACTED]-R [REDACTED]-K [REDACTED] AG, vertreten durch ihren Vorstand Michael Herz und Günther H [REDACTED], Ü [REDACTED]ring [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Dr. Blumenröhr, Portmann, Dr. Zysk, Nonnenkamp und
Dr. Knauber

am 27. Juni 1990

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, den Wert ihrer
Beschwer durch das Urteil des 15. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 6. Dezember 1989 auf über 40.000 DM
festzusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beklagte, die gegen das Berufungsurteil Revision
eingelegt hat, behauptet, die Kosten für die Wiederherstel-
lung des früheren Zustandes, die sie nach den Urteilen der
Vorinstanzen vorzunehmen hat, beliefen sich auf
47.047,80 DM. Zur Glaubhaftmachung hat sie ein Angebot der
Firma M [REDACTED] P [REDACTED] GmbH vom 26. Januar 1990 vorgelegt.
Sie bittet deshalb, die vom Berufungsgericht mit 30.000 DM
angenommene Beschwer auf über 40.000 DM festzusetzen.

Ein Rechtsmittelführer, dessen Beschwer vom Berufungs-
gericht nicht über 40.000 DM festgesetzt wurde (§ 546 Abs. 2
Satz 2 ZPO), kann seinen Antrag auf Heraufsetzung der Be-
schwer auf neue Tatsachen stützen. Diese sind glaubhaft zu
machen (BGH, Beschluß vom 13. November 1980 - IVa ZR
173/80 - NJW 1981/579).

- 3 -

Ihre Behauptung, die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beliefen sich auf 47.047,80 DM, hat die Beklagte nicht in der gebotenen Weise glaubhaft gemacht. Das von ihr vorgelegte Angebot der Firma M [REDACTED] P [REDACTED] reicht dazu nicht aus. Dieses ist mit der ebenfalls von der Beklagten in der Berufungsinstanz eingereichten Rechnung der Firma M [REDACTED] N [REDACTED] vom 30. April 1988 nicht zu vereinbaren. Während die Firma M [REDACTED] N [REDACTED] für das Anbringen der Schaufenster-Anlage 21.360,45 DM berechnete, setzt die Firma M [REDACTED] P [REDACTED] für entsprechende Leistungen (ohne Entfernen der bestehenden Anlage) 35.530 DM an. Dies ist ein Preisunterschied von 14.170 DM. Gründe für diese erhebliche Differenz sind nicht vorgetragen.

Dem Senat ist es nicht möglich, die Zweifel darüber, ob die tatsächlichen Beseitigungs- und Umbaukosten den vom Berufungsgericht angenommenen Wert übersteigen, durch Anforderung eines neuen Angebots oder eines Gutachtens zu beheben. Da Glaubhaftmachung erforderlich ist, ist jede Beweiserhebung, die nicht sofort erfolgen kann, unstatthaft (§ 294 Abs. 2 ZPO). Durch diese Vorschrift wird die dem Gericht bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der Streitwertfestsetzung in § 3 2. Halbs. ZPO eingeräumte Ermessensfreiheit eingeschränkt (vgl. BGH, Beschluß vom 9. März 1988 - IVa ZR 250/87 - BGHR ZPO § 546 Abs. 2, Neue Tatsachen 1 - m.w.N.).

Blumenröhr

Portmann

Zysk

Nonnenkamp

Knauber